Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

Elsaß < Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der Zivilverwaltung

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

29.1.1941 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

hee

Chefs der Zivilverwaltung im Elfaß

1941

Ausgegeben in Strafburg, am 29. Januar 1941

Mr. 3

Inhalt

	Seite
Berordnung über die Durchführung ber Sozialversicherung im Elfag vom 28. Dezember 1940	29
Erste Anordnung zur Ergänzung der Berordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 9. Januar 1941	31
Berordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elfaß vom 10. Januar	33
Bekanntmachung der gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 der Berordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Essaß vom 10. Januar 1941 im Essaß für anwendbar erklärten Strafbestimmungen	35
Berordnung über Preisbindungen im Esfaß vom 15. Januar 1941	37
Berordnung über ausländische Arbeiter und Angestellte im Elfaß vom 17. Januar 1941	39

Berordnung

über die Durchführung der Sozialberficherung im Elfaß bom 28. Dezember 1940

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich bestimmt:

Abschnitt I

MIlgemeines

§ 1

- (1) Im Elfaß gelten folgende reichsrechtlichen Borichriften:
- 1. die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesethlatt I S. 509).
- 2. das Angestelltenversicherungsgeset vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetblatt I S. 563).

- 3. das Reichsknappschaftsgeset vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetblatt I S. 369)
- nebst den zu ihrer Einführung, Durchsührung und Ergänzung bisher erlaffenen Borschriften, jedoch mit den sich aus dieser Berordnung ergebenden Besonderbeiten
- (2) Die im Reichsrecht vorgesehenen Aufgaben der Bersicherungsämter und Oberversicherungsämter im Beschluß- und Spruchversahren werden von den elfässischen Bersicherungsämtern und den Oberversicherungsämtern Straßburg und Milhausen wahrgenommen. Die Bestimmung der zuständigen reichsdeutschen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden bleibt vorbehalten. Die nach Reichserecht den obersten Berwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Reichsversicherung nimmt der Chef der Zivilverwaltung wahr.

Berlag und Drud: Straßburger Reueste Nachrichten, Straßburg, Blauwoltengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Bierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Berlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angesangenen Drudbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

B Badische Landesbibliothek Karlsruhe

- (3) Die Bersicherungspslicht nach bisherigem Recht bleibt in der Krankenversicherung und den Rentenversicherungen für Bersicherte, die am 1. Januar 1941 versicherungspslichtig waren, insoweit erhalten, als sie über den Rahmen des Reichsrechts hinaus geht. Dies gilt auch für am 1. Januar 1941 freiwillig Bersicherte, die früher versicherungspslichtig waren und bis zum 1. Upril 1941 in eine Beschäftigung eintreten, die nach dem bisherigen Recht versicherungspslichtig gewesen wäre. Der Bersicherte kann aber bei dem zuständigen Bersicherungsträger beantragen, von der Bersicherungspslicht befreit zu werden, die Weisterbersicherung ist zulässig.
- (4) Personen, die nach bisherigem Recht versicherungsfrei waren, nach Reichsrecht aber in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten oder in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungspflichtig wären und vor dem 1. April 1942 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bei dem zuständigen Bersicherungsträger beantragen, von der Bersicherungspflicht bestreit zu werden.

§ 2

- (1) Die am 1. Januar 1941 rechtsfräftig sestgestellten Renten werden bis auf weiteres in der bisherigen Höhe von den noch zu bestimmenden Versicherungsträgern weitergezahlt. Die Anpassung der Renten an die reichsrechtlichen Leistungen bleibt einer Durchtührungsanordnung vorbehalten.
- (2) Stirbt der Empfänger einer bereits am 1. Januar 1941 rechtsträftig sestgestellten Rente, so erhalten seine hinterbliebenen Leistungen unter denselben Boraussehungen wie die hinterbliebenen des Empfängers einer nach Reichsrecht sestgestellten Rente.

Abschnitt II

Rrantenverficherung

§ 3

Bersicherungszeiten, die bei einem Träger der Krankenversicherung im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg zurückgelegt sind, gelten als Bersicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

\$ 4

- (1) Bersicherungsträger sind die bisherigen Träger der Krankenversicherung im Elfaß.
- (2) Die Träger der Krankenversicherung haben bis jum 1. März 1941 ihre Sahungen dem Reichsrecht anzubassen.
- (3) Arzte, Zahnärzte und Dentisten, die beim Intraftireten dieser Berordnung laufend und nicht nur gelegentlich für einen Träger der Krankenversicherung

behandelnd tätig sind, sind zur Teilnahme an der kassenärztlichen (zahnärztlichen, dentistischen) Bersorgung vorläufig berechtigt.

(4) Die Regelung der Beziehungen der Krankenkassen zu Arzten, Jahnarzten und Dentisten bleibt porbehalten.

\$ 5

Findet anläßlich der Umwandlung der Träger der Krankenversicherung im Elsaß eine Auseinandersetzung statt, so gelten die Borschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß. Die Auseinandersetzung kann nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen unterbleiben. § 289 der Reichsversicherungsordnung gilt auch dann entsprechend.

Abschnitt III

Unfallverficherung

\$ 6

Die Borschriften des bisherigen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe und Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 7

- (1) Auf alle im Elfaß eingetretenen Berficherungsfälle, für die ein rechtsfraftiger, eine Leiftung fest jegender Beicheid am 1. Januar 1941 noch nicht ergangen ift, find die reichsrechtlichen Borichriften über die Leiftungen und über die Feststellung von Leiftungen anzuwenden. Sierbei wird bei allen bis gum 31. Dezember 1940 eingetretenen, der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der am 1. Januar 1941 geltende Tariflohn oder, wenn fein Tariflohn festgesett ift, der Lohn eines gleichartigen Bersicherten an diesem Tage zugrundegelegt. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ift mit 300 ju vervielfältigen. Bezog der Berficherte gur Beit des Unfalls einen höheren als den nach Sat 2 maggebenden Lohn, jo wird diefer der Rentenberechnung gugrundegelegt. Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen werden die im Bezirk der Badifchen landwirtschaftlichen Berufs genoffenschaft am 1. Januar 1941 geltenden Jahres arbeitsverdienste zugrundegelegt.
- (2) Als Berficherungsfall gilt der zu entschädigende Unfall (Berufstrantheit), unbeschadet des § 2 Abs. 2.
- (3) Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als 20 v. H., so wird die Rente noch dis zum 31. März 1941 gewährt, für die spätere Zeit wird sie mit dem dreifachen Betrag der dis zum 31. Dezember 1940 zustehenden Jahresrente abgefunden.

Abschnitt IV

Rentenberficherung

(Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung)

\$ 8

Auf alle Versicherungsfälle, für die ein rechtsträftiger, das gesamte Versicherungsverhältnis abschließend behandelnder, eine Leistung seststender Bescheid am 1. Januar 1941 noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen und die Feststellung von Leistungen anzuwenden.

8 9

Bom 1. April 1941 ab find die Beiträge für die zurückliegenden Zeiten nach Reichsrecht zu entrichten.

\$ 10

Die in der Invaliden- und Angestelltenversicherung Elsaß-Lothringen zurückgelegten Bersicherungszeiten (Beitragszeiten und Ersaßzeiten) gelten als Bersicherungszeiten nach der Reichsversicherung. Ihre Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistungen wird besonders geregelt.

Mbichnitt V

Schlugborichriften

§ 11

Die neuen Berficherungsträger fönnen fich bei ber Durchführung ihrer Aufgaben der Ginrichtungen der bisherigen Berficherungsträger bedienen.

\$ 12

- (1) Der Chef der Zivilverwaltung Berwaltungsund Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Berordnung erforderlichen Rechts- und Berwaltungsanordnungen; er regelt auch die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Bersicherungsträger und kann Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Aberleitung ergeben.
- (2) Die durch den Wegfall von Bersicherungsträgern entbehrlich werdenden Bediensteten sollen entsprechend ihrer Borbildung anderweit, insbesondere bei den Bersicherungsbehörden und Bersicherungsträgern untergebracht werden.

\$ 13

Diese Berordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Strafburg, den 28. Dezember 1940.

31

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß

Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Erste Anordnung jur Ergänzung der Berordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elfaß vom 9. Januar 1941

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Berordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Essah vom 28. Dezember 1940 wird bestimmt:

Abschnitt I

Rrantenberficherung

\$ 1

Die Träger ber Krankenversicherung haben ab 1. Januar 1941 die Regelseistungen nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren. Bis zum Erlaß der neuen Satzungen bleibt bezüglich der Mehreleistungen § 5 der Berordnung über die Festschung der Jahresarbeitsverdienstgrenze und über die Beiträge in der gesehlichen Krankenversicherung vom 5. November 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Essaf Nr. 18 vom 22. November 1940 Seite 331) in Krast.

Abschnitt II

Unfallverficherung

\$ 2

Unfallrenten werden nach der Reichsversicherungsordnung und gemäß § 7 Abs. 1 der Berordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 neu berechnet. Bis zur Durchführung der Neuberechnung zahlt der Bersicherungsträger den Berechtigten angemessen Borschüsse.

\$ 3

Entschädigungen auf Grund der Bestimmungen über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten werden gewährt, wenn der Bersicherungsfall nach dem 30. Juni 1940 eingetreten ist. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrasteten dieser Berordnung an gewährt.

Abschnitt III

Inbalidenberficherung

84

Alle bei dem Träger der elsaß-lothringischen Inbalidenversicherung erwordenen Anwartschaften gelten als dis zum 31. Dezember 1940 erhalten.

\$ 5

Für die Bemessung des Steigerungsbetrages stehen die Lohnklassen des bisherigen Rechts den entsprechenden Klassen nach § 1268 Abs. 3 der Reichsbersicherungsordnung gleich.

\$ 6

Tritt der Bersicherungsfall für die Gewährung der Altersrente und der vorzeitigen Altersrente nach bisherigem Recht vor dem 1. Januar 1941 ein, so wird die Rente gewährt, wenn der Berechtigte den Antrag bis zum 31. März 1941 stellt. § 9 gilt entsprechend.

87

Beiträge werden nur dann erstattet, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1940 geschlossen wurde (§ 1309 a der Reichsversicherungsordnung).

\$ 8

§ 1256 Abs. 1 Ziffer 4 ber Keichsversicherungsordnung gilt nur für Bersicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1940 eintreten; jedoch erhalten Bitwenrenten auch die Bitwen, die am 1. Januar 1941 mehr als 3 waisenrentenberechtigte Kinder ersieben.

\$ 9

Die am 1. Januar 1941 laufenden Renten werben nach der Reichsberficherungsordnung und dieser Berordnung neu berechnet.

Bei den borzeitigen Altersrenten wird nur der Hundertsat der Bollrente gewährt, den der Berechtigte bisher erhielt.

Bis zur Durchführung ber Neuberechnung wird auf die neu zu berechnende Rente ein angemeffener Borschuß geleistet.

Abschnitt IV

Angestelltenberficherung

§ 10

Alle beim Träger der elsaß-lothringischen Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1940 erhalten.

\$ 11

Für die Bemeffung des Steigerungsbetrages stehen die Beitragsklassen der elsaf-lothringischen Angestelltenbersicherung

A	und	В	der	Masse	A
C	und	D	der	Masse	В
E	und	F	der	Rlaffe	C
G	und	H	der	Majje	D
J	und	K	der	Maffe	E
L	инб	M	der	Maffe	F
N			Spr	Maile	0

des § 36 Abf. 3 des Angestelltenbersicherungsgesehes gleich.

§ 12

Die am 1. Januar 1941 laufenden Renten werden nach dem Angestelltenversicherungsgesetz und dieser Berordnung neu berechnet.

Bei den vorzeitigen Altersrenten wird nur der Hundertjat der Bollrente gewährt, den der Berechtigte bisher erhielt.

Bis zur Durchführung der Neuberechnung wird auf die neu zu berechnende Rente ein angemeffener Borschuß geleistet.

\$ 13

Leibrenten werben mit dem 15fachen Jahresbetrag der Rente abgesunden.

Abschnitt V

Rnappichaftliche Benfionsberficherung

§ 14

Alle bei einem Träger ber elsaß-lothringischen knappschaftlichen Pensionsversicherung erworbenen Anwarischaften gesten als bis zum 31. Dezember 1940 erhalten.

§ 15

Die bei den elsaß-lothringischen Knappschaftsbereinen als Träger der fnappschaftlichen Bersicherung zurückgelegten Beitragszeiten gelten als Beitragszeiten nach dem Reichsknappschaftsgesetz.

Die Satung bestimmt die Beitragsmonate und die Klasse, die für die Berechnung des Steigerungsbetrages zu Grunde zu legen sind.

§ 16

Die am 1. Januar 1941 laufenden Penfionsleistungen werden nach dem Reichsknappschaftsgesetz und dieser Berordnung neu berechnet.

Bis zur Durchführung der Neuberechnung wird auf die neu zu berechnende Bensionsleistung ein angemessener Borschuß geleistet. Erhält der Berechtigte neben der Pensionsleistung eine Rente aus der Indalidenversicherung, so bleibt es bis zur endgültigen Neuberechnung bei der bisherigen Leistung.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

\$ 17

Rechtsfräftige Entscheide stehen der Neuberechnung der Leistungen nicht entgegen.

über das Ergebnis der Neuberechnung erhalten die Berechtigten eine Mitteilung.

Ein Rechtsmittel ift nicht gegeben.

§ 18

Für die Höhe der dis zum Inkrafttreten dieser Berordnung sestgestellten Leistungen an Berechtigte, die außerhalb des Deutschen Reichs, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs ihren Wohnsit haben, gilt das disherige Recht. Eine Neuberechnung der Leistungen sindet nicht statt.

Die Berechnung von Leistungen an die in Absatz 1 bezeichneten Berechtigten, die nach dem 31. Dezember 1940 erstmalig festzustellen sind, wird besonders geregelt.

§ 19

Für die Berechnung der Beitragserstattung wird der Franken zu einem einheitlichen, noch näher zu bestimmenden Kurs umgerechnet. \$ 20

Leistungen, die nach der Bekanntmachung über Keichsbeihilfen vom 12. 7. 27 (Reichsarbeitsblatt Seite I 331) und nach der Bekanntmachung über die Fürsorge für Bersicherte auß den abgetrennten Gebieten vom 28. 11. 30 (Reichsarbeitsblatt Seite IV 497) und den hierzu ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (Sonderfürsorgen) an elsah-lothringische Rentenempfänger im Deutschen Reich gewährt werden, fallen ab 1. Januar 1941 weg. Austelle der bisherigen Leistungen wird eine neue Kente nach der Reichsbersschungsordnung und dieser Anordnung sestgestellt. Die Rechtskraft eines Bescheides steht der Neusselfstellung nicht entgegen.

Bleibt die neu berechnete Kente unter der nach bisherigem Recht festgestellten Kente einschließlich der Fürsorgeleistung, so entscheibet der Chef der Zivilverwaltung — Verwaltungs- und Polizeiabteilung —, inwieweit zur Vermeidung von Härten die Rente auf die bisherige Leistung erhöht werden fann

Bis zur Feststellung der neuen Rente wird ein angemessener Borschuß geleistet, für dessen Söhe die Bergleichsrente maßgebend ist, die zur Feststellung der Fürsorgeleistung und der Reichsbeihilse errechnet wurde.

\$ 21

Diese Anordnung tritt mit Wirkung bom 1. Jasnuar 1941 in Kraft.

Straßburg, den 9. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Berwaltungs- und Polizeiabteilung Pflaumer

Berordnung

über vorläufige Magnahmen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit im Elfag bom 10. Januar 1941

Artifel I

\$1

(1) Für das dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß unterstehende Gebiet werden bei dem Landgericht Straßburg eine Straffammer und bei dem Oberlandesgericht Kolmar ein Straffenat nebst den zugehörigen Staatsanwaltschaften errichtet.

(2) Diese Gerichte und Staatsanwaltschaften wenben reichsbeutsches Recht an,

\$ 2

(1) Die Straffammer ift zuständig für:

 die im § 3 bezeichneten Straffachen,
 die Straftaten nach §§ 2 und 4 der Verordnung gegen Bolfsichäblinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679),

- 3. die Straftaten nach der Berordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen im Elfaß dom 30. August 1940 (Berordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elfaß 1940 Rr. 3 S. 24),
- 4. Berbrechen und Bergehen nach dem Gesetz gegen heimtückliche Angrisse auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiunisormen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269), nach den §§ 134 a, 134 b, 135 RStGB., nach § 5 der Berordnung über das Sonderstrassecht im Kriege und dei dessonderem Einsatz vom 11. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455), nach § 1 der Kriegswirtschaftsversordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) und nach den §§ 1, 2 der Berordnung zur Ergänzung der Strasvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Bolses vom 25. Kosember 1939 (RGBl. I S. 2319).

Soweit auf Grund dieser Borschriften die Strafverfolgung von der Anordnung oder Zustimmung einer Reichsbehörde oder Parteidienststelle abhängig ist, steht diese Befugnis dem Chef der Zivilver-

waltung zu.

5. die Straftaten nach ber Zweiten Berordnung gur Durchführung der Berordnung über die Anmelbung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (RGBl. I S. 172), nach dem Gefet über die Devisenbewirtschaftung bom 12. Dezember 1938 (RGBl. I G. 1733), nach der Durchführungsverordnung jum Befet über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (ROBI. I G. 1966), nach ber Dritten Durchführungsverordnung jum Gefet über die Devifenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (RGBl. I S. 879), nach der Bierten Durchführungsverord-nung jum Gefet über die Devijenbewirtschaftung bom 6. Robember 1939 (RGBI. I S. 2170) und nach der Berordnung über die Regelung des Devijenrechts im Elfaß vom 25. Oftober 1940 (Berordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Eljaß 1940, Nr. 14 S. 233).

(2) Die Straffammer ist auch für andere Berbrechen und Bergehen zuständig, wenn die Anklagebehörde der Auffassung ist, daß die Aburteilung nach den Gesehen des Deutschen Reichs mit Rücksicht auf die Schwere oder die Berwerslichkeit der Tat, wegen der in der Offentlichkeit hervorgerusenen Erregung oder wegen ernster Gesährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist. Die Anklagebehörde kann auch bereits bei anderen Gerichten anhängige Bersahren, in denen die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, vor die Strafkammer zur Entscheidung

bringen.

§ 3

(1) Strafbar ift:

a) der unbefugte Berkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen, die sich in Gewahrsam der deutschen Wehrmacht oder der deutschen Behörden oder Beamten befinden;

b) das Zusammenrotten auf der Straße, das Aufforbern oder Anreizen zu Gewalttätigkeiten, das unserlaubte Herfellen und Berbreiten von Flugschriften, das unerlaubte Beranstalten von öffentlichen Bersammlungen und Aufzügen und die Beteiligung hieran, sowie deutschseindliche Kundgebungen aller Art;

e) die Arbeitseinstellung, die Aussperrung von Arbeitnehmern, sowie die Aufsorderung zur Arbeitseinstellung oder Aussperrung, sosern hierdurch deutsche oder elfässliche Interessen gefährdet werden:

d) der unbefugte Besit von Waffen, Munition und fonstigem Kriegsgerät;

e) die unbefugte Wegnahme von Gegenständen, die im Auftrage des Chefs der Zivilverwaltung im Elfaß beschlagnahmt worden sind; f) ber unbefugte Erwerb und Befit bon Beeresgut.

(2) Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Borschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

\$ 4

(1) Die Straffammer entscheibet in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Ginschluft des Borsitzenden.

(2) Die auf die Untersuchungshaft einschließlich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen werden bis zum Urteil von dem Vorsitzenden erlassen. Er kann mit seiner Vertretung einen Beisitzer beauftragen.

(3) Das Gleiche gilt auch für die nach § 148 StBD. zu treffenden Entscheidungen.

\$ 5

(1) Der Straffenat ift zuständig für die Berhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Urteile der Straffammer, 2. der Beschwerde, soweit sie gegen Beschlüsse der Straffammer nach den Borschriften des reichsdeutschen Berfahrensrechts zulässig ist.

(2) Der Straffenat entscheidet in der Besetung von 3 Mitgliedern mit Einschluft des Borsitzenden.

\$ 6

(1) Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen dieser Berordnung erstredt sich auch auf Straftaten, die bor dem Inkrafttreten der Berordnung begangen worden find.

(2) Der Oberstaatsanwalt verfolgt jedoch solche Taten nur, wenn er ihre Ahndung im öffentlichen

Intereffe für geboten hält.

Artifel II

\$ 7

(1) Im Cliaß begangene Straftaten, die nach dem geltenden Recht zur Zuständigkeit der Geschworenengerichte (cours d'assises) gehören, werden zur Berhandlung und Entscheidung den elsässischen Straftammern bei den Landgerichten zugewiesen.

(2) Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Straftaten, die vor dem Erlaß dieser Berordnung im Elsaß begangen, aber noch nicht abgeurteilt worden

find.

(3) Gegen die auf Grund dieser Zuständigkeitsregelung ergangenen Urteile der elsässsischen Strafkammern ist das Rechtsmittel der Kassation an das Oberlandesgericht Kolmar zulässig. Dieses entscheidet in der Besehung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsigenden.

(4) In dem Berfahren bor den Straffammern und dem Kaffationssenat ist die Bestellung eines

Berteidigers notwendig.

Strafburg, den 10. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfah Robert Bagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Befanntmachung

ber gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 ber Berordnung über borläufige Magnahmen auf dem Gebiete ber Strafgerichtsbarkeit im Elsaß bom 10. Januar 1941 im Elsaß für anwendbar erklärten Strafbestimmungen

T

Berordnung gegen Bolksichäblinge v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I S. 1679)

\$ 2

Wer unter Ausnuhung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Mahnahmen ein Berbrechen oder Bergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

\$ 4

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Berhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Aberschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus dis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerslichseit der Straftat ersordert.

II

Befeß gegen heimtüdische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schut ber Parteiuniformen bom 20. Dezember 1934

(RGBI, I S. 1269)

§ 1

(1) Wer vorsählich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehne der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Borschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich ausstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ber die Tat grob fahrläffig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldftrase

bestraft.

(3) Richtet sich die Tat ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAB, oder ihrer Gliederungen, so wird sie nur mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle verfolgt.

\$ 2

(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Außerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSD-UP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Bertrauen des Bolkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Außerungen stehen nichtöffentliche böswillige Außerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet, oder damit rechnen muß, daß die Außerung in die Offentlichkeit dringen werde.

(3) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz versolgt; richtet sich die Tat gegen eine leitende Bersönlichkeit der NSDAB., so trifft der Reichsminister der Justiz die Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Der Reichsminister der Justis bestimmt im Ginbernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Kreis der leitenden Persönlichkeiten im Sinne des Absahes 1.

\$ 3

(1) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Sandlung eine Unisorm oder ein Abzeichen der RSDAB, oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitlied der RSDAB, oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevöllerung Angft oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf

Todesftrafe erfannt werden.

(3) Nach diesen Borschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

\$ 4

(1) Wer seines Borteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAB, oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrase oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Zustimmung des Stellbertreters des Führers oder der von ihm bestimmten

Stelle verfolgt.

\$ 5

(1) Wer parteiantliche Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen der NSDAB., ihrer Glieberungen oder der ihr angeschlossenen Berbände ohne Erlaubnis des Reichsschammeisters der NSDAB, gewerbsmäßig herstellt, vorrätig hält, seilhält, oder sonst in Verfehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Für welche Uniformteile und Gewebe es der Erlaubnis bedarf, bestimmt der Reichsschammeister der NSDAB, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung.

(2) Wer parteiamtliche Uniformen und Abzeichen im Befit hat, ohne dazu als Mitglied der NSDAB, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschloffenen Berbande oder aus einem anderen Grunde befugt zu fein, wird mit Befänguis bis ju einem Jahr, und, wenn er diese Begenstände trägt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(3) Den parteiamtlichen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen fteben folche Uniformen, Uniformteile und Abzeichen gleich, die ihnen jum Berwechseln

ähnlich find.

(4) Neben der Strafe ift auf Einziehung der Uniformen, Uniformteile, Gewebe, Fahnen oder Abzeichen, auf die fich die ftrafbare Sandlung bezieht, ju erfennen. Rann feine bestimmte Berfon verfolgt oder verurteilt werden, fo ift auf Einziehung felbftandig zu erfennen, wenn im übrigen die Borausfenungen hierfür vorliegen.

(5) Die eingezogenen Gegenstände find dem Reichsschapmeister der NSDAP. oder der von ihm beftimmten Stelle gur Berwertung gu überweifen.

(6) Die Berfolgung der Tat und die felbständige Einziehung (Abf. 4 Sat 2) findet nur mit Buftimmung bes Stellvertreters des Gubrers ober ber bon ihm beftimmten Stelle ftatt.

\$ 6

Im Sinne Diefer Borichriften gilt nicht als Mitalied der NSDUB., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschloffenen Berbande, wer die Mitgliedschaft erschlichen bat.

(1) Die Borichriften Diejes Wejetes mit Ausnahme des § 5 Abf. 1 gelten finngemäß für den Reichsluftschuthbund, das Nationalsozialistische Fliegerforps, den Freiwilligen Arbeitsdienft und die Technische Rothilfe.

(2) Die gur Musführung und Ergangung diefer Beftimmung erforderlichen Borfchriften erläßt ber Reichsminister der Justiz, und zwar, soweit es sich um den Reichsluftschund und das Nationalsozialiftische Fliegerforps handelt, im Ginvernehmen mit bem Reichsminifter ber Luftfahrt, und foweit es fich um den Freiwilligen Arbeitsdienft und die Technische Rothilfe handelt, im Ginbernehmen mit dem Reichsminifter bes Innern.

Strafgejegbuch für bas Deutsche Reich

§ 134 a

Ber öffentlich das Reich ober eines ber Länder, ihre Berfaffung, ihre Farben oder Flaggen oder Die deutsche Wehrmacht beschimpft oder boswillig und mit überlegung verächtlich macht, wird mit Gefangnis bestraft.

§ 134 b

(1) Wer öffentlich die NSDAB., ihre Gliederungen, ihre Sobeitszeichen, ihre Standarten oder Falnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit überlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Anordnung des Reichsministers der Justig verfolgt, der die Anordnung im Ginbernehmen mit dem Stellbertreter bes Gubrers trifft.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs boswillig wegnimmt, zerftort oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Gelbstrafe oder mit Gefängnis bis gu zwei Jahren bestraft.

Berordnung über das Sonderftrafrecht im Rriege und bei befonderem Ginjag (Kriegsfonderftrafrechtsberordnung) bom 11. August 1938

(ROBI, 1939 I 1455, 2131)

\$ 5

(1) Wegen Bersethung der Wehrfraft wird mit dem Tode bestraft

- 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreigt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder fonft öffentlich den Willen des deutschen oder verbundeten Bolfes gur wehrhaften Gelbitbehauptung gu lahmen oder gu gerfeben fucht;
- 2. wer es unternimmt, einen Goldaten oder Bebrpflichtigen des Benrlaubtenftandes jum Ungehorfam, jur Widersetzung oder jur Tatlichfeit gegen einen Borgefesten oder jur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder fonft die Manneszucht in der deutschen oder einer verbundeten Wehrmacht zu untergraben;
- 3. wer es unternimmt, fich ober einen anderen durch Gelbitverftummelung, durch ein auf Taufchung berechnetes Mittel oder auf andere Beife ber Erfüllung des Wehrdienstes gang, teilweise oder geitweise zu entziehen.
- (2) In minder schweren Fällen tann auf Buchthaus oder Gefängnis erfannt werden.
- (3) Reben der Todes- und der Buchthausftrafe ift die Ginziehung des Bermögens gulaffig.

Ariegswirtschaftsberordnung bom 4. September 1939

(RGBI. I S. 1609)

- (1) Ber Rohftoffe oder Erzeugniffe, die jum lebenswichtigen Bedarf der Bevölferung geboren, bernichtet, beiseiteschafft oder jurudbalt und dadurch böswillig die Dedung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Buchthaus ober Gefängnis bestraft. In besonders ichweren Fallen tann auf Todesitrafe erfannt werden.
- (2) Ber Geldzeichen ohne gerechfertigten Brund gurudhalt, wird mit Befangnis, in befonders ichweren Fällen mit Buchthaus beftraft.

VI

Berordnung jur Ergangung der Strafvorschriften jum Schutz der Wehrkraft bes beutichen Bolles bom 25. Nobember 1939

(MGBI. I ©. 2319)

\$ 1

- (1) Wer vorsätlich ein Wehrmittel oder eine Einrichtung, die der deutschen Landesverteidigung dient,
 zerstört, unbrauchdar macht, beschädigt, preisgibt oder
 beiseiteschafft und dadurch vorsätlich oder sahrlässig die Schlagsertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten
 bestraft. In schweren Fällen ist auf Todesstrase
 voer auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu
 erkennen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung sehlerhaft her-

stellt oder liefert und badurch vorsätzlich oder sahrlässig die Schlagfertigkeit der beutschen Wehrmacht gefährdet.

- (3) Der Berfuch ift strafbar.
- (4) Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrläffig die Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

\$ 2

- (1) Wer das ordnungsmäßige Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebs dadurch stört oder gesährdet, daß er eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit seht, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ift die Strafe Be-fangnis,

Strafburg, den 10. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elfaß Robert Wagner Gauleiter und Reichsstatthalter

Berordnung über Preisbindungen im Elfaß bom 15. Januar 1941

Zur Ordnung und überwachung gebundener Preise wird für das Elfaß folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Preisbindungen innerhalb einer Wirtschaftsftuse (Preisbindungen der ersten Hand) oder zwischen den im § 3 bezeichneten Mitgliedern verschiedener Wirtschaftsstusen (Preisbindungen der zweiten Hand) sind im Geschäftsverkehr innerhalb des Essasse sowie im Geschäftsverkehr mit dem Reich, mit Lothringen und Luxemburg nur mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung Finanz- und Wirtschaftsabteilung zufässig.
- (2) Die Einwilligung ist auch ersorderlich, wenn bestehende Preisbindungen verlängert oder zum Rachteil der Abnehmer geändert werden sollen.
- (3) Preisbildungen, die ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen werden, fonnen vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - in Ausnahmefällen nachträglich genehmigt werden, falls dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Bermeidung besonderer Härten erforderlich erscheint.
- (4) Die Zustimmung fann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie fann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Im übrigen

- gilt die Zustimmung, wenn in dem Zustimmungsbescheib nichts anderes angeordnet ist, für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Aussertigung des Bescheides ab.
- (5) Der Chef der Zivilverwaltung Finanz- und Wirtschaftsabteilung kann in dem Zustimmungsbescheid oder durch besondere Einzelversügung bestimmen, daß gebundene Preise nicht über- oder unterschritten werden dürsen.
- (6) Führt die Breisbindung bei einzelnen Betrieben zu übermäßigen Gewinnen, so kann der Chef der Zivilverwaltung Finanz- und Wirtschaftsabteilung in dem Zustimmungsbescheid oder durch besondere Einzelverfügung anordnen, daß diese Gewinne ganz oder teilweise in der von ihm bestimmten Weise abgeführt werden.

\$ 2

Preisbindungen der erften Sand liegen bor,

a) wenn Verbände ober andere Zusammenschlüsse ihre Mitglieder oder einen Teil ihrer Mitglieder verpflichten oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten; b) wenn Berbände oder andere Zusammenschlüsse mit Richtmitgliedern, die derselben Wirtschaftsstufe und zugleich demselben oder einem berwandten Erwerbszweig wie die Witglieder angehören, verabreden oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten;

e) wenn Angehörige eines Erwerbszweiges mit anderen Angehörigen desselben oder eines verwandten Erwerbszweiges, die derselben Wirtschaftsstuse angehören, verabreden oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten.

\$ 3

(1) Preisbindungen der zweiten Hand liegen bor, wenn die Mitglieder einer Birtschaftsstufe die Mitglieder nachsolgender Birtschaftsstufen verpflichten, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Klein-handelspreise oder Kleinhandelspreisgrenzen einzuhalten oder ihnen die Einhaltung solcher Preise oder Preisgrenzen empfehlen.

(2) Die Zustimmung nach § 1 ist jedoch dann nicht ersorderlich, wenn bei der Empsehlung gleichzeitig eindeutig darauf hingewiesen wird, daß es sich um

unverbindliche Richtpreise handelt.

8 4

Der Bindung eines Preises steht gleich die Bindung eines sonstigen Entgelts sowie die Bindung von Gewinnaufschlägen, Berarbeitungsspannen, Handels, spannen und anderen Preisbestandteilen, von Zahlungs, Lieferungs und sonstigen Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preisbeeinslussen.

85

Kartelle und Synditate haben bem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres Mitteilung über den zu- und Abgang von Mitgliedern im Elsaß, die von einer von dem Kartell oder Synditat erlassenen Preisbindung betroffen werden, sowie über andere von dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - in dem Zustimmungsbescheid aufgeführte Vorgänge zu machen.

86

(1) Bewerber um Aufträge öffentlicher Stellen dürfen unter sich nur mit Einwilligung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Birtschaftsabteilungoder der vergebenden öffentlichen Stelle über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die zu fordernden Preise, die im § 4 bezeichneten Preisbestandteile und Bertragsbedingungen sowie über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen, über Gewinnbeteiligungen und sonstige Abgaben verhandeln, Berabredungen treffen oder Empsehlungen aussprechen.

(2) Die öffentlichen Stellen follen bei der Aufforderung ju Angeboten in geeigneter Form auf die

Borichrift bes Abi. 1 hinweisen.

(3) Die Einwilligung darf von der öffentlichen Stelle nur für den Einzelfall erteilt werden. Die Zustimmung nach § 1 ift nicht erforderlich, soweit die

Preisbindung sich nur auf einen einzelnen öffentlichen Auftrag bezieht.

\$ 7

(1) Als öffentliche Stellen im Sinne dieser Berordnung gelten: Das Reich, die Länder, die Gemeinben und Gemeindeverbände, die Reichsbank, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen "Reichsautobahnen", die Siedlungsunternehmen, die gemeinnützigen Bohnungsunternehmen, die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- und Bassergenossenschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Bu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Abf. 1 gehören auch die im § 15 Abf. 1 des Dritten Teils, Rapitel V der Dritten Berordnung bes Reichspräsidenten jur Gicherung von Birtichaft und Finangen und jur Befämpfung politischer Ausichreitungen bom 6. Oftober 1931 (Reichsgesenblatt 1 S. 537, 548) genannten Rechtsträger. Als Giedlungsunternehmen im Ginne des Abf. 1 gelten die bon dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtichaft auf Grund des Gesetes über die Reubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesethblatt I G. 517) jugelaffenen Giedlungsunternehmen. Als gemeinnütige Wohnungsunternehmen im Ginne des Abf. 1 gelten die gemäß Rapitel III des Siebenten Teiles der Berordnung des Reichs präfidenten jur Sicherung bon Birtichaft und Finangen bom 1. Dezember 1930 (Reichsgesethlatt I G. 517, 593) als gemeinnütig anerkannten Wohnungsunternehmen.

(3) Es bleibt vorbehalten, durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügungen zu bestimmen, daß auch andere Körperschaften oder Bereinigungen als öffentliche Stellen im Sinne dieser Berordnung

gelten.

\$ 8

Die Berordnung findet feine Unwendung

a) auf Berordnungen und Anordnungen von Berbänden und Zusammenschlüssen, wenn der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - seine nach anderen gesehlichen Borschriften erforderliche Zustimmung erteilt hat,

b) auf Preisbindungen innerhalb von Konzernen

und Truften.

8 9

Der Chef der Zivilverwaltung - Finange und Birtsichaftsabteilung - kann die ihm nach dieser Berordsnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse gang ober teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 10

(1) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Berordnung ersorderlichen Rechts- und Berwaltungsvorschriften.

(2) Jusbesondere fann ber Chef der Zivisverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - durch Anweisung an die zuständige Wirtschaftsorganisation bestimmen, daß die Geltung dieser Verordnung ganz oder teilweise auf den Geschäftsverkehr mit dem Ausland ausgedehnt wird. § 11

(1) Preisbindungen, die bor dem 15. Juni 1940 vorgenommen worden sind, verlieren mit dem 31. März 1941 ihre Gültigkeit.

(2) Preisbindungen, die in der Zeit bom 15. Juni 1940 bis zum Inkrafttreten dieser Berordnung bereits wirksam vorgenommen worden sind, verlieren mit dem 31. Juli 1941 ihre Gältigkeit.

Strafburg, den 15. Januar 1941.

§ 12

Wer den Borschriften dieser Verordnung und ihrer Durchsührungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Essaß vom 11. August 1940 bestraft.

§ 13

Diese Berordnung tritt mit ihrer Berkundung in Kraft.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsah Finanz: und Wirtschaftsabteilung Köhler

Berordnung

über ausländische Arbeiter und Angestellte im Elfaß vom 17. Januar 1941

Abjchnitt I

Grundfat und Anwendungsgebiet

8 1

- 1.) Wer ausländische Arbeiter und Angestellte beschäftigt, bedarf hierzu einer besonderen Genehmigung (Beschäftigungsgenehmigung).
- 2.) Ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter bedarf zur Ausübung einer Beschäftigung einer besonderen Erlaubnis (Arbeitserlaubnis).

82

Die Berordnung gilt für alle nichtelfässischen und nichtreichsangehörigen, über 15 Jahre alten Bersonen, die im Elsaß gegen Entgelt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, mit Ausnahme:

- a) der Arbeiter und Angestellten in der Binnenichiffahrt,
- b) der Arbeiter und Angestellten, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden.

Abschnitt II

Beichäftigungsgenehmigung

§ 3

- 1.) Die Beschäftigungsgenehmigung wird nach staatspolitischen Gesichtspunkten, den Bedürsnissen der elsässischen Wirtschaft und den Richtlinien des Arbeitseinsabes auf die Dauer von jeweils höchstens 12 Monaten erteilt.
- 2.) Scheidet der ausländische Arbeiter ober Angeftellte aus, so erlischt die für diese Arbeitsstelle erteilte Beschäftigungsgenehmigung.
- 3.) Die Beschäftigungsgenehmigung ist bei bem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Abschnitt III

Arbeitserlaubnis

\$ 4

- 1.) Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine Arbeitsftelle erteilt, für die der Behördenleiter, Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat. Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis darf die Zeit der entsprechenden Beschäftigungsgenehmigung nicht
 überschreiten.
- 2.) Wechselt ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter die Arbeitsstelle, so bedarf er einer neuen Arbeitserlaubnis.
- 3.) Die Arbeitserlaubnis ist bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Abichnitt IV

Befreiungsichein

§ 5

- 1.) Ausländische Arbeiter und Angestellte können in besonderen Fällen einen Befreiungsschein erhalten, wenn:
 - a) sie sich seit wenigstens 10 Jahren ununterbrochen im Elsaß oder im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten oder
 - b) die Anwendung dieser Berordnung auf sie eine besondere harte bedeutet.
- 2.) Auf die Inhaber von Befreiungsscheinen, auch von solchen, die von reichsdeutschen Arbeitsämtern ausgestellt sind, finden die Borschriften der §§ 1 bis 4 keine Anwendung.
- 3.) Der Befreiungsschein wird auf die Dauer von höchstens 12 Monaten ausgestellt. Die Gültigkeit kann auf die Ausübung der Beschäftigung in bestimmten Wirtschaftszweigen beschränkt werden. Unterbricht der Befreiungsscheininhaber seinen Ausenthalt im Elsaß oder im Reichsgediet, so versiert der Befreiungsschein seine Gültigkeit. Der Ausenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ersolgt.

Abschnitt V

Befondere Borichriften für ausländische landwirtichaftliche Arbeiter

\$ 6

Anwerbung und Bermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft sind nur den Arbeitsämtern oder den von mir besonders beauftragten Stellen gestattet.

Abichnitt VI

Allgemeine Borichriften

\$ 7

1.) über die Anträge auf Beschäftigungsgenehmigung, Erteilung der Arbeitserlaubnis und Ausstellung des Befreiungsscheins entscheiden die Leiter der Arbeitsämter nach besonderen Weisungen.

2.) Die Entscheidung über den Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung wird dem Antragsteller durch das Arbeitsamt schriftlich bekanntgegeben.

3.) Die Entscheidung über:

a) den Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis und

b) den Antrag auf Ausstellung des Befreiungsscheins wird dem Antragsteller durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

\$ 8

Beschäftigungs-Genehmigung, Arbeits-Erlaubnis und Besteiungssichein können von den Arbeitsämtern jederzeit widerrusen werden, wenn die Boraussehungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen oder der Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) oder der Ansländer gegen die Borschriften verstoßen.

Abschnitt VII

Gebührenordnung

§ 9

1.) Für die Entscheidung über Anträge auf Beschäftigungsgenehmigung, Erteilung der Arbeitserlaubnis und Ausstellung des Befreiungsscheins find Gebühren zu entrichten.

2.) Mit Ausnahme der Gebühren für die Entscheidung über die Ausstellung des Befreiungsscheins sind die Gebühren von dem Behördenleiter, Betriedsführer (Haushaltungsvorstand) zu entrichten. Er ist berechtigt, sich die Gebühren für die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis von dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten erstatten zu lassen.

3.) Die Gebühr für die Entscheidung über die Ausstellung des Befreiungsscheins ift von dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten zu entrichten. Bei der Antragstellung ist der Polizeibehörde nachzuweisen, daß die Gebühr bereits eingezahlt ist.

§ 10

1.) Die Gebühren, die an die zuständigen Arbeitsämter bei Antragstellung möglichst bargeldlos zu entrichten sind, betragen für:

a) die Beschäftigungsgenehmigung für die Zulas-3,50 R.M sung sed. ausl.

b) die Arbeitserlaubnis 5,— " Arbeiters oder c) den Befreiungssichein 2,30 " Angestellten

 a) Für Ausländer, die als landwirtschaftliches Gesinde beschäftigt werden, sind Gebühren für Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nicht zu entrichten.

b) Für alle übrigen ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte beträgt die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung und Erteilung der Arbeitserlaubnis zusammen 3,— RM

3.) Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die Gebühr zurückgezahlt, für die Beschäftigungsgenehmigung jedoch nur dis auf eine Berwaltungsgebühr von 0,50 RM für jeden Ansländer. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

Abschnitt VIII

übergangsbestimmungen

§ 11

Für Ausländer, die bis zum Infrafttreten dieser Berordnung auf Grund einer von den französischen Behörden erteilten Genehmigung im Elsaß beschäftigt sind, sind Gebühren für die erstmalige Beschäftigungsgenehmigung und Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zu entrichten.

Abschnitt IX

Schlugbeftimmungen

§ 12

- Wer dieser Berordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.
- 2.) Im Falle der Einstellung oder Arbeitsaufnahme ohne die ersorderliche Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis oder Besreiungsschein kann der Leiter des Arbeitsamtes die sofortige Entlassung des ausländischen Arbeiters oder Angestellten anordnen.

§ 13

Diese Berordnung tritt mit der Berfundung in

Strafburg, den 17. Januar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsah Finanz- und Wirtschaftsabteilung Köhler

Druderei ber "Stragburger Meuefte Madrichten"